

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-440	Datum 25.03.2024	BV/2024/019
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	24.04.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	16.05.2024

Musikschule der Stadt Wedel Neue Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

- a) die von der Verwaltung aufgestellte Kalkulation. Sie ist als Anlage beigelegt.
- b) dieser Vorlage beigelegte "Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Wedel".

<i>Handlungsfeld 1</i> <i>Strategische Ziele</i> <i>Handlungsfeld 4</i> <i>Strategische Ziele</i>	<i>Bildung, Kultur und Sport</i> <i>Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs.</i> <i>Wedel hat ein vielfältiges kulturelles Angebot.</i> <i>Soziale Infrastruktur</i> <i>Wedel hat eine soziale Infrastruktur, die Teilnahme ermöglicht.</i> <i>In Wedel finden alle Generationen Beachtung.</i>
Beschluss liefert Beitrag zum Handlungsfeld:	X ja ☐ nein
Beteiligtes Produkt:	2630-01000
Bezeichnung des Produktes:	Musikschule

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses**

Der Beschluss leistet einen Beitrag zu den Handlungsfeldern 1 und 4.

Die Musikschule trägt mit ihrem Angebot zur musikalischen Erziehung aller Bevölkerungsschichten in Wedel bei.

1.2. Operatives Ziel des Produktes

A 1: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Bildungsangebotes unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

B 1: Die Musikschule wird als lokales Angebot allen Bevölkerungs- und Altersschichten angeboten.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Nach der Erhöhung der Honorare für die freien Dozentinnen und Dozenten der Musikschule zum 1. Oktober 2023 ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit der Musikschule, insbesondere mit Blick auf den Kostendeckungsgrad zu gewährleisten.

Darstellung des Sachverhaltes

Der bisherige Satzungstext und das Anmeldeformular wurden aktualisiert und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die letzte Gebührenanhebung erfolgte zum 01.4.2018. Aufgrund der Corona-Pandemie erschien eine Anhebung in den Jahren 2020 bis 2022 mit Rücksicht auf allgemein unsichere wirtschaftliche Verhältnisse als nicht angemessen. Durch erheblich höhere gesetzliche Anforderungen des Landesrechnungshofs an die Kalkulation wurde deutlich, dass diese nur durch das Controlling durchgeführt werden kann. Auf Grundlage der nun durch das Controlling erstellten Kalkulation wurden die Gebühren für alle Angebote einheitlich um 7,5874% angehoben.

Da auch in Zukunft mit steigendem Aufwand für die Einrichtung zu rechnen ist, sollten die Gebühren künftig in zeitlich geringeren Abständen möglichst moderat angepasst werden. Die Verwaltung schlägt im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über eine neue Satzung eine Gebührenerhöhung gemäß nachfolgender Tabelle vor.

Kinder/Jugendliche		Dauer	ab 01.04.2018	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht			
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	672 €	723 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	960 €	1.033 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	552 €	594 €
1.4	Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	420 €	452 €
1.5	Unterricht 4er-Gruppe	45 Minuten	384 €	413 €
1.6	Probestunde	30 Minuten	15 €	16 €
2.	Elementare Musikerziehung I			
2.2	Grundkurs Musik (bis 5 Kinder)	45 Minuten	240 €	258 €
2.3	Grundkurs Musik I (ab 6 Kinder)	60 Minuten	240 €	258 €
3.	Elementare Musikerziehung II			
3.2	Instrumentenkarussell (Gruppe)	45 Minuten	324 €	349 €
3.3	Ensembles (bei Erstbelegung)	45-90 Min.	78 €	84 €
Erwachsene		Dauer	ab 01.04.2018	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht			
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	876 €	942 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.260 €	1.356 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	696 €	749 €
1.4	Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	480 €	516 €
1.5	Ensembles	45-90 Min.	78 €	84 €
1.6	10er-Karte (Berufstätige)	30 Minuten	246 €	265 €
1.7	10er-Karte (Berufstätige)	45 Minuten	369 €	397 €
1.8.	Probestunde	30 Minuten	21 €	23 €

Zur Begründung der Kalkulation der Gebühren wird auf die beigegefügte Tabelle der Kalkulation 2024 verwiesen.

Die hier vorgeschlagene Gebührenanpassung liefert einen Beitrag zum Erreichen des in der Kalkulation angestrebten Kostendeckungsgrads (nach ILV) i.H.v. 40%. Ein höherer Kostendeckungsgrad war stets das Ziel und gleichzeitig der Auftrag an die Verwaltung, dieses zu erreichen bzw. Vorschläge hierzu zu machen. Angesichts der Kostenstruktur der Einrichtung mit eigenem Personal und Gebäude und der deutlichen Einnahmeeinbußen durch die Corona-Pandemie war es in den letzten Jahren nicht möglich, das Absinken der Kostendeckung von 39% (2019) auf 32,5% (2021) zu verhindern. Der Anstieg des Kostendeckungsgrades auf 35,73% im Jahr 2022 ist ein positiver Indikator dafür, dass sich die Musikschule hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit erholt.

Die vorliegende Planung sieht eine Anhebung der Gebühren um 7,5874% vor. Kalkulatorisch kann somit jährlich von einer Mehreinnahme i.H.v. € 15.000,- € ausgegangen werden. Der Kostendeckungsgrad würde sich nur durch eine erhebliche Steigerung bei den Gebühren anheben lassen. Dies ist aufgrund des weiterhin im Vordergrund stehenden niederschweligen Zugangs nicht wünschenswert.

Stattdessen ist künftig eine regelmäßige moderate jährliche Anpassung der Gebühren empfehlenswert, mit dem Ziel, den Kostendeckungsgrad in den Jahren 2024 bis 2026 schrittweise wieder auf das Niveau vor Corona zurückzuführen.

Insgesamt werden durch die Gebühren ca. ein Drittel der Gesamtkosten der Musikschule gedeckt.

Gebührenvergleich Musikschulen im Kreis Pinneberg/ Hamburg/Norderstedt (Stand März 2024) **Monatsgebühren für Kinder/Jugendliche**

Unterrichtsart/ Kommunen	Wedel 2018	Wedel neu	Pinneberg	Elmshorn	Quickborn	Norder- stedt	Hamburg
Einzel 30min	€ 56,00	€ 60,25	€ 59,00	€ 62,50	€ 61,00	€ 65,78	€ 61,70
Einzel 45min	€ 80,00	€ 86,10	€ 88,00	€ 88,00	€ 91,50	€ 98,41	€ 92,55
2erGruppe 45min	€ 46,00	€ 49,50	€ 52,00	€ 32,00	€ 46,50	€ 48,36	€ 59,48
3erGruppe 45min	€ 35,00	€ 37,70	€ 35,00	€ 32,00	€ 31,00	€ 48,36	€ 39,65
4/5erGruppe	€ 32,00	€ 34,40	€ 25,00	€ 32,00	k.A.	€ 48,36	€ 29,74
Elementarbereich 45min	€ 20,00	€ 21,50	€ 28,00	€ 25,00	€ 24,00	€ 26,52 (60 Min)	€ 69,70 (60-120 Min)
Ensemble	€ 6,50	€ 7,00	k. A.	k.A.	k.A.	€ 11,96	€ 11,80

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Gebühren für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Wedel wurde im Jahr 2018 moderat angehoben. Durch die Corona-Pandemie war eine Gebührenerhöhung in den Jahren 2020 bis 2022 nicht denkbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel am 11.05.2023 eine „Erhöhung der Gebühren bei der Musikschule insbesondere beim Erwachsenenunterricht“ beschlossen. Die hier vorgelegte Aktualisierung der Gebührenordnung folgt diesem Beschluss.

Darüber hinaus hat die geplante Gebührenanpassung zum Ziel, die im Oktober 2023 beschlossene Anhebung der Honorare finanziell aufzufangen. Aufgrund der Jahresberichte 2019 bis 2022 können wir, trotz eines pandemiebedingt leicht rückläufigen Trends, zuversichtlich davon ausgehen, dass wir unsere Teilnehmerzahlen nicht nur halten, sondern steigern können. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die in der Kalkulation angesetzten höheren Erträge (durch die Gebührenerhöhung) die höheren Ausgaben für Honorare voll auffangen werden.

Eine Gebührenanpassung sollte möglichst behutsam erfolgen und bestimmte wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren berücksichtigen. (Teuerungsrate/Auftrag der Musikschule: Zugang zur

Musik für alle Wedeler*innen).

Der Vorschlag zur Gebührenanpassung versucht, diese o.a. Faktoren mit einzubeziehen, indem die Anhebung um 7,5874% insgesamt als moderat zu bezeichnen ist. Allerdings ist zu erwähnen, dass die Anpassung dieses Mal alle Angebote betrifft, also auch den Elementarbereich (Musikalische Früherziehung), Erwachsenen-Unterricht und Gebühren für Ensembleunterricht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es gibt keine Alternative zum Erlass einer neuen Musikschulsatzung, da die alte ihre Gültigkeit verloren hat.

- 1.) Die Gebühren könnten stärker erhöht werden. Es ist jedoch schon fraglich, ob die jetzt vorgeschlagene Erhöhung tatsächlich zu einer absoluten Einnahmesteigerung führen wird. Eine stärkere Erhöhung wäre möglicherweise sogar kontraproduktiv und würde damit der Zielerreichung der strategischen Handlungsfelder widersprechen.
- 2.) Die Gebühren könnten nicht erhöht werden. Dann gäbe es kalkulatorisch keine Einnahmesteigerungen.
- 3.) Die Gebühren könnten gesenkt werden. Vielleicht würde dies die Attraktivität der Musikschule noch weiter steigern und die Breitenwirkung erhöhen, letztlich die kalkulatorischen Einnahmeausfälle wieder auffangen. Ob so ein Szenario realistisch wäre, wissen wir leider nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	353.100	360.600	370.300	365.600	365.600	365.600
Aufwendungen*	790.300	790.300	809.900	829.800	829.800	829.800
Saldo (E-A)	-437.200	-429.700	-439.600	-464.200	-464.200	-464.200

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung Musikschule 2024 final
- 2 Anmeldeformular 2024 Februar final
- 3 Kalkulation-Musikschule_2023-12-12

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 16. Mai 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Rechtscharakter und Aufgaben

Die Musikschule ist eine unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel.
Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 2 - Unterrichtsform, -dauer und -ort

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Während der für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geltenden Ferien und den gemeinsamen beweglichen Schulfertagen der Wedeler Schulen ruht der Schulbetrieb.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich an einem im Voraus feststehenden Wochentag erteilt.
- (3) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Kurse aus dem Bereich Elementare Musikerziehung werden grundsätzlich in Gruppen unterrichtet.
- (4) Der Unterricht dauert je Fach und Woche zwischen 30 und 90 Minuten. Die Musikschule kann im Einzelfall eine andere wöchentliche Unterrichtsdauer bestimmen und den Unterricht bei speziellen Angeboten/Kursen auf einen bestimmten Zeitraum festlegen. Die Angebote/Kurse können nur für den vorgegebenen Zeitraum verbindlich belegt werden.
- (5) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule, oder in den Räumen der mit der Musikschule kooperierenden Einrichtungen statt.

§ 3 - Lernmittel

- (1) Lernmittel, insbesondere Musikinstrumente und Noten, haben Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu stellen. Ausnahmsweise kann die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern ein Instrument zur vorübergehenden Nutzung gegen eine Gebühr überlassen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 4 Abs. 4. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines Musikinstrumentes.
- (2) Überlassene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei Streich- und Zupfinstrumenten haben die Schülerinnen und Schüler unbrauchbar gewordene Saiten auf ihre Kosten zu ersetzen. Andere Schäden sind unverzüglich der Musikschule anzuzeigen, die die weiteren Entscheidungen trifft. Die Schülerinnen und Schüler haben den Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Schaden ist altersbedingt oder auf normale Abnutzung des Instruments zurückzuführen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Instrumente, wenn nicht die Musikschule ihre weitere Überlassung zugesagt hat, zum Schuljahresende zurückzugeben. Dieselbe Rückgabepflicht besteht, wenn jemand aus dem Unterricht, für den das Instrument

überlassen wurde, ausscheidet. Die Musikschule kann das Instrument auch vorzeitig zurückfordern.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Instrumentenzubehör.
- (5) Treffen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 einen nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, so haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für die Einhaltung der Verpflichtungen.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Bei der erstmaligen Anmeldung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
Die Schulgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie ist in regelmäßigen monatlichen Teilbeträgen am 01. eines jeden Monats des Schuljahres zu zahlen, also auch für die Ferienzeiträume.
- (2) Die Schulgebühren betragen pro Schuljahr, Schülerin/Schüler und Fach für

Kinder/Jugendliche		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	723 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.033 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	594 €
1.4	Unterricht 3er-Gruppe	45 Minuten	452 €
1.5	Unterricht 4er-Gruppe	45 Minuten	413 €
1.6	Probestunde	30 Minuten	16 €
2.	Elementare Musikerziehung I		
2.2	Grundkurs Musik (bis 5 Kinder)	45 Minuten	258 €
2.3	Grundkurs Musik I (ab 6 Kinder)	60 Minuten	258 €
3.	Elementare Musikerziehung II		
3.2	Instrumentenkarussell (Gruppe)	45 Minuten	349 €
3.3	Ensembles (bei Erstbelegung)	45-90 Min.	84 €
Erwachsene		Dauer	ab 01.06.2024
1.	Instrumental- und Vokalunterricht		
1.1	Einzelunterricht	30 Minuten	942 €
1.2	Einzelunterricht	45 Minuten	1.356 €
1.3	Unterricht 2er-Gruppe	45 Minuten	749 €
1.4	Unterricht ab 3er-Gruppe	45 Minuten	516 €
1.5	Ensembles	45-90 Min.	84 €
1.6	10er-Karte (Berufstätige)	30 Minuten	265 €
1.7	10er-Karte (Berufstätige)	45 Minuten	397 €
1.8.	Probestunde	30 Minuten	23 €

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Unterrichtsfach der Musikschule belegt haben, ist die Teilnahme am Ensemble frei.

- (3) Bei abweichender wöchentlicher Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe der Schulgebühren aus der zeitanteiligen Veränderung der Gebühren.

- (4) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten und Zubehör werden Gebühren erhoben. Diese betragen jährlich:
- | | |
|--|----------|
| -bei einem Anschaffungswert von € 1,00 bis € 250,00: | € 103,00 |
| -bei einem Anschaffungswert von € 251,00 bis € 500,00: | € 129,00 |
| -bei einem Anschaffungswert von € 501,00 bis € 1.000,00: | € 155,00 |
| -bei einem Anschaffungswert ab € 1.001,00 : | € 194,00 |

Die Gebühr für Instrumente wird zusammen mit der Schulgebühr erhoben.

§ 5 - Gebührenermäßigung, -erlass und -erstattung

(1) Gebührenermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen, Studenten und für Personen in einer Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ermäßigen sich die Schulgebühren bei Vorlage entsprechender Nachweise auf die Sätze für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 20 % je Person:

1. für Geschwister, wenn bei mindestens einer Person der Tarif für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Geschwisterermäßigung),
2. für Eltern und ihre Kinder, wenn auf letztere die Schulgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzuwenden ist (Familienermäßigung),
3. für Personen, die Unterricht in mehr als einem Fach erhalten, für das zweite und alle folgenden Fächer (Mehrfachermäßigung).

Die Ermäßigung nach Satz 2 beträgt auch dann maximal nur 20 %, wenn mehrere der dort aufgeführten Ermäßigungsgründe vorliegen.

Die Schulgebühr ermäßigt sich um 80 % für Bezieher von Bürgergeld nach dem II. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Leistungen nach dem XII. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). Bei dieser Ermäßigung findet Satz 2 keine Anwendung.

Für die 10er-Karte Berufstätige wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Gebührenerlass

Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Nachweispflicht

Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner muss die Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung oder eines Gebührenerlasses nachweisen. Die Ermäßigung wird ab dem Ersten des Vorlagemonats dieser Nachweise gewährt. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen der Ermäßigungsvoraussetzungen umgehend mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung wird die volle Gebühr ab dem Ersten des Monats der Änderung erhoben.

(4) Gebührenerstattung

Schulgebühren werden nur erstattet, wenn der Unterricht aus Gründen ausfällt, die die Musikschule zu vertreten hat. Für zwei ausgefallene Unterrichtsstunden im Schul-

jahr erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Erstattung für weitere ausgefallene Unterrichtsstunden beträgt jeweils 1/40 der jährlichen Schulgebühren.

§ 6 - An- und Abmeldung, Probestunde, Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Anmeldungen für die Musikschule sind schriftlich einzureichen. Dafür ist das Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ zu verwenden, das Bestandteil der Satzung ist (Anlage).
Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Probestunde einmalig in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der Probestunde ist zusätzlich zur Wahl des Unterrichtsfachs auf dem Anmeldeformular einzutragen. Nach erfolgter Probestunde ist der Musikschulverwaltung unaufgefordert mitzuteilen, ob der Unterricht fortgesetzt werden soll oder nicht. Die Gebühr für die Probestunde ermäßigt sich um 50% bei Fortsetzung des Unterrichts im gewählten Unterrichtsfach. Die Gebühr für die Probestunde wird fällig in dem Monat, in dem die Probestunde stattgefunden hat.
- (3) Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule. Bei Inanspruchnahme des Unterrichtes durch nicht oder beschränkt Geschäftsfähige sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Schulgebühr, sofern eine Schülerin oder ein Schüler in der Musikschule bereits aufgenommen ist, am 1. April für das jeweils beginnende Schuljahr. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schuljahres in die Musikschule aufgenommen, so entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schuljahr. Die Schulgebühr vermindert sich in diesem Fall für jeden im laufenden Schuljahr vor der Aufnahme liegenden vollen Kalendermonat um 1/12. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein weiteres Unterrichtsfach entsprechend.
- (5) Bei der Instrumentengebühr entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Monats, in dem das Instrument der Schülerin oder dem Schüler überlassen wurde.
- (6) Die Gebühren werden wie folgt fällig:
 - für das 1. Schulhalbjahr (01.04. - 30.09.) am jeweiligen 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,
 - für das 2. Schulhalbjahr (01.10. - 31.03.) am jeweiligen 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schulhalbjahr in die Musikschule oder in ein weiteres Unterrichtsfach aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag des Aufnahmemonats für das laufende Schulhalbjahr.

Für den Fall, dass SEPA-Basislastschriftinzüge erteilt wurden, gilt eine Vorankündigungsfrist von 5 Tagen.

Sollte einer der vorgenannten Fälligkeitstermine kein Bankarbeitstag sein, gilt der darauffolgende Bankarbeitstag als Fälligkeitstag. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner zu tragen.

- (7) Die Gebührenschuldner können sich vom Musikschulunterricht insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.3. und 30.9. des laufenden Schuljahres abmelden. Die Abmeldung bedarf der Textform und muss bei der Musikschulverwaltung eingereicht werden. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen. Die Abmeldung wird erst nach Bestätigung durch die Musikschule wirksam. Der Nachweis der Abmeldung obliegt den Gebührenschuldnern. Eine wirksame Abmeldung beendet die Gebührenpflicht zum jeweils bevorstehenden Schulhalbjahresende. Bei einer wirksamen Abmeldung zum 30.9. vermindert sich die Schulgebühr für das laufende Schuljahr um 1/2.

Für zeitlich begrenzte Angebote/ Kurse können besondere Fristen festgelegt werden. Außerordentliche Abmeldungen sind aus wichtigem Grund möglich (z.B. bei Wegzug, langfristiger Erkrankung ab 4 Wochen). Die Gründe sind mit entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung gibt es ein Sonderabmeldungsrecht bis zum 30.6.24.

- (6) Die Musikschule ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis zu beenden, insbesondere bei Nichtzahlung der Gebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeiten trotz Zahlungsaufforderung.

Die Musikschule ist berechtigt, Schülerinnen oder Schüler, die den Unterrichtsablauf stören bzw. gefährden, vom Unterricht auszuschließen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schuljahr.

§ 7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel - Musikschule und der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen - ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Gebührenpflichtigen bzw. des / der gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und gegebenenfalls Kontoverbindung der Gebührenschuldner.
- (2) Die Daten werden u.a. aus dem Formblatt „Anmeldung zum Musikunterricht“ erhoben.
- (3) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten von der Musikschule und dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (4) Bei der Stadt Wedel speichern die Musikschule sowie der Fachdienst Wirtschaft und Finanzen die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- (5) Der Einsatz technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 15.12.2017 außer Kraft.

Wedel,

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Stadt Wedel - Der Bürgermeister - Fachdienst Bildung, Kultur und Sport

MUSIKSCHULE

Musikschule der Stadt Wedel - ABC Straße 3 - 22880 Wedel – Tel. 04103/915454, FAX: 04103/915456

Anmeldung zum Musikunterricht

Gebührenpflichtige Person:

☐ Herr ☐ Frau ☐ gesetzlicher Vertreter

Schüler/Schülerin.....

Geburtsdatum

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Straße, Hausnummer (falls abweichend)

.....
PLZ, Wohnort

.....
PLZ, Wohnort (falls abweichend)

.....
Telefon

.....@.....
E-Mail-Adresse

INSTRUMENT / FACH:(Klavier/Keyboard u. Schlagzeug zzgl. 12.- € Nutzungsgebühr pro Jahr)

Unterrichtsform: (mit Jahresgebühr ab 01.06.2024)

	Kinder/Erwachsene
☐ Probestunde (einmalig)	16,00 €/ 23,00 €
☐ 45 Min. Einzelunterricht	1.033,00 €/1.365,00 €
☐ 30 Min. Einzelunterricht	723,00 €/ 942,00 €
☐ 2er Gruppe 45 Min.	594,00 €/ 749,00 €
☐ 3er Gruppe 45 Min.	452,00 €/ 516,00 €
☐ 4er Gruppe 45 Min.	413,00 €/ 516,00 €
☐ Ensemble - 45-90 Min. bei Erstbelegung -	78,00 €/ 84,00 €
☐ Ensemble - 45-90 Min. bei Zweitbelegung -	gebührenfrei
☐ 10er Karte für Erwachsene 30 Min.	265,00 €
☐ 10er Karte für Erwachsene 45 Min.	397,00 €
☐ Samba 90 Min.	240,00 €

Raum für Ihre Wünsche und Anmerkungen:

(Nur von der Musikschule auszufüllen):
Eingang:

Elementarbereich:

☐ Grundkurs Musik I 45 Min. bis 5 Kinder	258,00 €
☐ Grundkurs Musik I 60 Min. ab 6 Kinder	258,00 €
☐ Instrumentenkarussell 45 Min. 4-5er Gruppe	349,00 €

Bevorzugte Unterrichtstage : ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr

Hinweis zum Datenschutz:

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden, dass die oben angegebenen Daten von der Stadt Wedel zur Vermittlung und Gebührenberechnung des Musikunterrichtes und weiterer, in diesem Zusammenhang erforderlicher Arbeiten verwendet werden. Die Stadt Wedel übermittelt keine personenbezogenen Daten an Außenstehende. Ihre Daten werden nach den gesetzlichen Regelungen aus dem Gebührenverhältnis gelöscht. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen; in diesem Fall kann das Gebührenverhältnis jedoch nicht fortgesetzt werden. Näheres zur Verarbeitung der Daten entnehmen Sie bitte aus § 7 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Wedel vom 1.6.2024.

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule der Stadt Wedel Fotos von mir bzw. meinen Kindern veröffentlicht werden dürfen. ☐ ja ☐ nein

Zahlungspflichtige Person:

Datum, Unterschrift

	A	B	C	D	E	F
1	Bezeichnung	IST 2021	IST 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Mittelwerte 2021-2024
2	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	61.599,25	51.938,90	59.100,00	56.900,00	57.384,54
4	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	266.324,70	271.535,00	290.000,00	312.200,00	285.014,93
6	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	282,00	1.362,47	300,00	400,00	586,12
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.476,20	1.380,00	2.600,00	1.600,00	2.014,05
8	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	~b= Erträge~b1 (= Zeilen 1 bis 9)	330.682,15	326.216,37	352.000,00	371.100,00	344.999,63
12	Personalaufwendungen	646.663,55	628.823,56	733.300,00	771.600,00	695.096,78
13	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.081,59	19.367,68	30.900,00	31.400,00	27.437,32
15	+ bilanzielle Abschreibungen	12.769,99	18.421,24	7.100,00	5.900,00	11.047,81
16	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ sonstige Aufwendungen	11.560,10	22.241,68	7.700,00	7.100,00	12.150,45
18	~b= Aufwendungen~b1 (= Zeilen 11 bis 16)	699.075,23	688.854,16	779.000,00	816.000,00	745.732,35
19	~b= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit~b1 (= Zeilen 10 / 18)	-368.393,08	-362.637,79	-427.000,00	-444.900,00	-400.732,72
20	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	~b= Finanzergebnis~b1 (= Zeilen 20 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	~b= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen~b1 (= Zeilen 19 und 22)	-368.393,08	-362.637,79	-427.000,00	-444.900,00	-400.732,72
24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.414,20	28.193,00	23.000,00	28.400,00	20.751,80
25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	351.643,69	316.352,38	388.100,00	441.700,00	374.449,02
26	~b= Ergebnis~b1 (= Zeilen 23, 24, 25)	-716.622,57	-650.797,17	-792.100,00	-858.200,00	-754.429,94
27						
28	Kalkulatorische Zinsen	3.048,40	3.048,40	3.048,40	3.048,40	3.048,40
29						
30	Gesamt Erträge aus Zuwendungen, öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte und ILV (Zeile 3, 5, 24)	331.338,15	351.666,90	372.100,00	397.500,00	363.151,26
31	Gesamt Aufwendungen inkl. kalkulatorischer Zinsen (Zeilen 18, 25, 28)	1.053.767,32	1.008.254,94	1.170.148,40	1.260.748,40	1.123.229,77
32	Kostendeckungsgrad der Gesamtaufwendungen aus Gebühren und Zuwendungen zzgl. ILV	31,4432%	34,8788%	31,7994%	31,5289%	32,4126%
33	Gewünschter Kostendeckungsgrad	40%	40%	40%	40%	40%
34	Auszugleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in %	8,5568%	5,1212%	8,2006%	8,4711%	7,5874%
35	Auszugleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in €	28.351,95	18.009,68	30.514,49	33.672,65	27.637,19